

# Methodologische und inhaltliche Fragen zum Projekt: „Einheit durch Aufhebung der Lehrverurteilungen“

VON JOHANNES BROSEDER

## *I. Der gesellschaftliche und politische Rahmen von ökumenischer Theologie und der Gemeinschaft der Kirchen*

Die Konsultation in Straßburg befaßt sich mit dem Generalthema „Ökumenische Theologie und die konfessionell/ethnischen Egoismen“. Aus dem hier anzusprechenden vielschichtigen Problembündel sei nur ein Komplex herausgegriffen, innerhalb dessen das von mir bearbeitete Thema sachlich steht. Es ist dies das Problem der inneren Verwandtschaft der Absolutsetzungen von Konfession, Religion, Volk, Nation, Rasse, Sprache und Schrift auf einem begrenzten Territorium dieses Planeten mit der bekannten *ideologischen* Folge von Konfessionalismus, Nationalismus und Rassismus sowie mit der nicht minder bekannten *praktischen* Folge von Gewalt, Terror und Krieg gegen alle diejenigen, die auf diesem begrenzten Territorium anderen Zugehörigkeiten sich verpflichtet wissen.<sup>1</sup> Zu welchen Ausbrüchen von Gewalt, Terror und Krieg Absolutsetzungen bzw. ethnische Egoismen führen, kann tagtäglich in den Medien vernommen bzw. in unseren Städten und Gemeinden vielerorts persönlich erfahren werden. Für Millionen von Menschen, wenn sie denn Gewalt, Terror und Krieg überhaupt überleben sollten, und das vielfach nur noch als Krüppel, bringen sie die gewaltsame und zumeist dauerhafte Zerstörung ihres gesamten bisherigen Lebens, ihrer Hoffnungen und ihrer Lebensplanungen mit sich. Nun ist es sicher wahr, daß die gegenwärtigen Kriege bzw. Bürgerkriege in Europa, auf dem Balkan und in Nordirland sowie die nationalistisch motivierten Ausbrüche von Fremdenfeindlichkeit keine Religionskriege im klassischen Verständnis der religiösen Bürgerkriege des 16. bzw. vor allem des 17. Jahrhunderts in Europa sind. In diese Kategorie fallen noch am ehesten die konfessionell motivierten Auseinandersetzungen in der Ukraine. Dennoch wäre es aber auch nicht wahr, würde man sagen, die christlichen Konfessionen hätten mit diesen Kriegen überhaupt nichts zu tun. Den Anteil anderer Religionen an „Kriegen“ an anderen Orten und in anderen Gegenden lasse ich hier jetzt außer Betracht.

Die christlichen Kirchen sind die ältesten gesellschaftlichen Institutionen in Europa. Sie haben diesen Kontinent vor Jahrhunderten in tief gespaltene feindliche Lager zerrissen und diese Spaltungen in alle Welt exportiert.

Nicht der Glaube, sondern die Vernunft zügelte die kriegerischen Seiten des Glaubens und führte in Europa zu einem erträglichen gesellschaftlichen und politischen Miteinander der im Glauben Verfeindeten. Erst in der ökumenischen Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts wurden die dem Glauben selbst innewohnenden, Frieden und Gemeinschaft stiftenden Dimensionen wieder entdeckt und den Kirchen nahegebracht. Sie sind von den Kirchen erst zögerlich, aber dann doch immer kräftiger mit Zustimmung aufgenommen worden.<sup>2</sup> Die Kraft hat allerdings noch nicht die Stärke gewonnen, daß sie zum *bestimmenden* Faktor des gesamten kirchlichen Lebens in den einzelnen Kirchen und Denominationen geworden ist; erst recht ist sie bis jetzt jedenfalls noch nicht so stark, daß die Kirchen in der Lage wären, ihre Spaltungen zu beenden und ihre Gemeinschaft, ihre koinonia, zu erklären und zu beginnen. Das, was die christlichen Kirchen den europäischen Gesellschaften, die sie in feindliche Lager zerrissen haben, schulden, ist die *amtliche und öffentliche Wiederherstellung der Gemeinschaft der Kirchen*; auf diese Weise könnten die Kirchen zeigen, wie aus ehemaligen Feinden Schwestern und Brüder in der „koinonia ton ekklesion“ werden könnten. Dies haben die Kirchen bislang nicht eingelöst. Sie verlangen von verfeindeten Völkern, an deren Feindschaft sie durchaus ihren historischen Anteil haben, das zu tun, was zu tun sie selbst bisher nicht in der Lage waren. Alle Reevangelisierungs- bzw. Evangelisierungsprogramme gegenüber Europa könnten eingestellt werden, würden die Kirchen das selbst glauben, was sie anderen predigen oder predigen wollen. Die Wiederherstellung ihrer Gemeinschaft wäre die überzeugendste christliche Predigt an die Völker Europas. Nähmen die Kirchen den Glauben, den sie verkündigen, tatsächlich ernst, gäbe es längst die amtlich-öffentliche Beendigung der Feindschaft in der Wiederaufnahme der Gemeinschaft der Kirchen. Diese wäre gegeben in der in Gottes versöhnendem Handeln gründenden gemeinsamen Feier des Abendmahls, die neben dem Gemeinschaft mit Jesus Christus stiftendem Handeln Gottes in der Taufe Grund und Ausdruck der Gemeinschaft der Kirchen ist. Die lutherischen und die reformierten Kirchen haben 1973 in der Leuenberger Konkordie ihre Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft amtlich-öffentlich vereinbart.<sup>3</sup> Darüber hinaus sind Christen anderer Kirchen in praktizierter eucharistischer Gastfreundschaft eingeladen zur Teilnahme am Herrenmahl. Die römisch-katholische Kirche hat bisher weder entsprechende Vereinbarungen mit den Kirchen der Reformation geschlossen noch spricht sie entsprechende Einladungen aus. Als Grund werden kirchentrennende Lehrdifferenzen genannt. Trotz dieser Lage ist aber seit dem II. Vaticanum eine faktisch wachsende ökumenische Öffnung des Abendmahls in Gemeinden

der römisch-katholischen Kirche ebenso zu beobachten wie die gemeinsame Abendmahlsfeier von Katholiken und Protestanten. Lediglich die Diözese Straßburg hat für Christen in konfessionsverbindender Ehe wechselseitige eucharistische Gastfreundschaft mit der lutherischen Kirche im Elsaß vereinbart.<sup>4</sup> Trotz kirchentrennender Lehrdifferenzen mit den Kirchen des orthodoxen Ostens hat die römisch-katholische Kirche ihrerseits aber einseitig die Möglichkeit der Teilnahme römischer Katholiken am Abendmahl der orthodoxen Kirchen offiziell zugestanden.<sup>5</sup> In der gemeinsamen Erklärung vom 7. Dezember 1965 von Papst Paul VI. und dem Patriarchen Athenagoras I. über die Aufhebung der Exkommunikationssentenzen wird das Bedauern über die Exkommunikationssentenzen von 1054 zum Ausdruck gebracht und gesagt, daß die Erinnerung an sie einer Annäherung in der Liebe bis heute hindernd im Wege stehe; deshalb werden sie aus dem Gedächtnis und der Mitte der Kirche getilgt und dem Vergessen anheimgegeben.<sup>6</sup> Die Aufhebung der Exkommunikation war aber keineswegs identisch mit dem neuen Beginn der *Communio*, die sie theologisch folgerichtig hätte sein müssen. Das also ist nach wie vor der offizielle Stand in den Bemühungen um die Wiederherstellung kirchlicher Gemeinschaft. Jesus Christus hat schon ganz offenkundig seine liebe Not, die offenen und geheimen Waffenlager der Kirchen auszuheben und zu vernichten.

## II. „Einheit durch Aufhebung der Lehrverurteilungen“ auf dem Hintergrund der bisherigen amtlichen bzw. offiziösen Gespräche der Kirchen

Im folgenden befaße ich mich vornehmlich – dem Thema entsprechend – mit dem Problem kirchlicher Gemeinschaft zwischen der römisch-katholischen Kirche einerseits und den lutherischen und reformierten Kirchen andererseits. Diese Kirchen sind es nämlich, die in dem theologischen Projekt „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ nicht nur im Blick, sondern an der Erarbeitung auch beteiligt waren und sind.<sup>7</sup> Doch bevor dieses Projekt gestartet wurde, hatten die christlichen Kirchen schon eine Menge unternommen, um die künftige Wiederaufnahme kirchlicher Gemeinschaft vorzubereiten und möglich zu machen. Dabei wird beim derzeitigen Stand der Beziehungen der Kirchen zueinander von seiten Roms unterschieden zwischen Bereichen, in denen Christen jetzt schon ihre bestehende Gemeinschaft zum Ausdruck bringen können, und den Bereichen, in denen dies jetzt noch nicht möglich ist. Alleine schon diese Unterscheidung impliziert notwendigerweise ein *theologisches Werturteil* über die jeweiligen Bereiche,

über das nicht genügend nachgedacht worden ist. Ich möchte es einmal pointiert – und gewiß auch überakzentuiert – so formulieren: In all dem, was theologisch nicht so wichtig ist, können und sollen Christen jetzt schon ihre Gemeinschaft ohne jede Einschränkung zum Ausdruck bringen können, nämlich im sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich, im konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, in ökumenischen Wortgottesdiensten (nicht zu den Zeiten des konfessionellen sonntäglichen Gottesdienstes); im wirklich wichtigen aber, nämlich in der gemeinsamen Feier des Mahles, zu dem Jesus Christus selbst einlädt, wird der Gastgeber brüskiert, indem jede Gemeinschaft strikt untersagt wird – wegen „ungeklärter“, „nicht behobener“ (oder wie immer sie bezeichnet werden) Lehrdifferenzen. Nun haben wir zwar schon zwei wuchtige Bände „Dokumente wachsender Übereinstimmung“, die mittlerweile schon wieder um einen dritten Band ergänzt werden könnten und auch sollten, in denen genau diese Lehrdifferenzen „behoben“ werden, oder besser, hätten „behoben“ werden sollen; aber offenkundig werden sie in den Kirchen, wenn sie überhaupt beachtet werden, nicht als „Dokumente wachsender Übereinstimmung“, sondern bloß als „wachsende Dokumente“ einer für Lehre und Praxis der Kirchen bisher folgenlosen „Lehrkonsensökumene“ angesehen. Die Folgenlosigkeit ist offenkundig: Die Ergebnisse der Lehrdialoge kommen in der normalen Lehrverkündigung der Kirchen überhaupt nicht vor. Nicht ein einziger Satz aus den Konsens- und Konvergenzdokumenten hat z. B. Eingang gefunden in den voluminösen „Katechismus der katholischen Kirche“, dessen Darstellung der Lehre dergestalt gehandhabt wird, als hätte es ein ökumenisches Gespräch mit Resultaten überhaupt nicht gegeben.<sup>8</sup>

In den genannten „Dokumenten wachsender Übereinstimmung“ geht es sachlich um Konsens- und Konvergenzdokumente zu vielen überlieferten und zwischen den Kirchen strittigen Einzellehren. Das kann und muß hier weder dargelegt noch im einzelnen als immense theologische Leistung gewürdigt werden. Die Dokumente arbeiten – aufs ganze gesehen – mit einer wichtigen Voraussetzung, die ihrerseits allerdings nicht thematisch abgehandelt wird, nämlich mit folgender: Die (überlieferte) kirchliche Lehre ist „die Wahrheit“. Da die Einheit der Kirche auf der Einheit in der Wahrheit gründet, heißt dies dann faktisch: die Einheit der Kirche gründet auf der Einheit in der Lehre. Da diese zwischen den Kirchen nicht gegeben ist, werden die überlieferten strittigen Lehren auf ihre gemeinsame positive Sagbarkeit hin abgeklopft. Dabei werden neben den Feldern der Einigkeit immer neue Uneinigkeitsfelder entdeckt, die dann wiederum neue Konsensdokumente erfordern. Ist ein Konsensdokument fertiggestellt, wird es den Kirchen, die

einen solchen Text in Auftrag gegeben haben, zur Beratung und Rezeption empfohlen. Die bisher bekannt gewordenen amtlichen Reaktionen – ich denke hier mehr an die römisch-katholischen; aber ich habe die Vermutung, daß dies anderswo zwar graduell, aber nicht strukturell anders gehandhabt wird – begrüßen und unterstreichen dabei immer das, was mit der eigenen Tradition in Übereinstimmung steht. Entgegenstehendes wird kritisiert und weiterem Dialog anheimgegeben. Unausgesprochen wird dabei die Erwartung gehegt, daß der Dialog erst dann an sein Ziel gekommen ist, wenn man sich auf das geeinigt hat, was der eigenen Tradition entspricht. Und erst wenn dies erreicht ist, ist Gemeinschaft der Kirchen möglich.<sup>9</sup>

Nimmt man die Konsensökumene und deren kirchliches Schicksal zusammen, dann kann man nicht umhin festzustellen, daß die Konsensökumene, wenn nicht ans Ende<sup>10</sup>, so doch zumindest in ihre schwerste Krise geraten ist. Sie ist gerade nicht der Ausweis lebendiger Ökumene, sondern der Ausdruck ökumenischer Stagnation. Und das nicht deshalb, weil hier die Ökumene von den Beteiligten nicht mit seriösester Theologie und mit bester Absicht betrieben worden wäre und Ergebnisse erreicht wurden, die sich sehen lassen können, sondern deshalb, weil diese Ökumene mittlerweile zum glänzendsten ökumenischen Alibi der Kirchen geworden, wenn nicht sogar zu einem solchen verkommen ist, das auf Dauer angelegt zu sein scheint. Und wenn dann noch in „Ut unum sint“ die Bereiche aufgelistet werden, über die ein Lehrdialog geführt werden muß, reibt man sich nur die Augen; denn genau darüber sind in den letzten dreißig Jahren die Lehrdialoge geführt worden und deren Ergebnisse liegen vor.<sup>11</sup> Weil also immer wieder von vorne begonnen werden muß und weil immer neue Konsensdokumente über immer wieder neue entdeckte Uneinigkeitsfelder erstellt werden müssen, können Entscheidungen zur Wiederherstellung kirchlicher Gemeinschaft – viele begrüßen dies – auf den St. Nimmerleinstag verschoben werden. Es erfordert schon erhebliche Anstrengung, den Vergleich mit der Rezeption und dem Schicksal des Dayton-Abkommens nicht zu ziehen. Bis zum St. Nimmerleinstag ist man jedenfalls von der Verpflichtung entbunden, Korrekturen an überlieferten Ansprüchen, an überlieferten Lehren, an der überlieferten Verfassung vornehmen zu müssen in der Überzeugung von der Absolutheit des Eigenen, in der Überzeugung von dem „Nur So“ des christlichen Weges bis in alle Lehreinzelheiten hinein.

Dieser „Gebrauch“ der Lehrkonsensökumene durch die Kirchen muß zu Rückfragen an die Lehrkonsensökumene führen. Sie muß prüfen, ob sie nicht etwas übersehen hat, was zu diesem „Gebrauch“ führen konnte und dem gewehrt werden muß. Dabei kann sie zwei wichtige Fehler entdecken,

einen sachlichen und einen politischen. Der *sachliche* Fehler der Konsensökumene liegt nämlich in dem genommenen Ausgangspunkt der als verpflichtend angesehenen jeweiligen kirchlichen Lehre, die zudem jeweils als „die Wahrheit“ begriffen und mit ihr identifiziert wird, in der die Gemeinschaft der Kirchen gründet. Auf einen *politischen* Fehler hat Peter Neuner<sup>12</sup> aufmerksam gemacht. Mit vollem Recht verweist er darauf, daß nicht eine einzige Kirchenunion oder eine volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft das Ergebnis eines positiv formulierten umfassenden Lehrkonsenses ist: als Beispiele seien die Kirche von Südindien sowie die Kirchen der Leuenberger Konkordie genannt.

Eine ganz andere Blickrichtung als in der Lehrkonsensökumene liegt dem Projekt „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ zugrunde. Die Verurteilungen des 16. Jahrhunderts erstreckten sich auf die Fragen, die mit Glaube und Rechtfertigung, mit den Sakramenten und mit dem kirchlichen Amt zu tun hatten. Im Anschluß an Fragestellungen, die auch der Leuenberger Konkordie zugrunde lagen, geht es in diesem Projekt um die Prüfung der Frage, ob die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Lehrverurteilungen den heutigen Partner noch treffen; wenn ja, dann wären die damaligen Lehrverurteilungen auch heute noch kirchentrennend; wenn nein, dann sind die Gründe für die Aufkündigung kirchlicher Gemeinschaft hinfällig. Die Lehrverurteilungen könnten dann auch aus dem Gedächtnis und der Mitte der Kirche getilgt und dem Vergessen anheimgegeben werden. Ganz im Unterschied zur Konsensökumene wird hier *nicht primär nach Rechtfertigungsgründen für die Wiederherstellung der Einheit der Kirche gesucht* (diese wird vielmehr als gegeben vorausgesetzt), *sondern es wird danach gefragt, ob die Trennung noch gerechtfertigt werden kann*. „Wenn die Trennung nicht mehr gerechtfertigt werden kann, dann ist sie nicht mehr legitim“<sup>13</sup>, dann ist die Wiederherstellung der Gemeinschaft der Kirchen die zwingende Folge. Trennung muß in jedem Einzelfall gerechtfertigt werden, nicht jedoch die Einheit. Wer die Trennung nicht rechtfertigen kann, aber die Exkommunikation aufrechterhält und die Gemeinschaft verweigert, ist in seinem Heil tangiert.<sup>14</sup>

Die Blickrichtung dieser Studie ist also nicht primär auf Lehrkonsense ausgerichtet, sondern nur darauf, ob die damalige Trennung angesichts der geschichtlichen Entwicklungen, die alle Partner durchlaufen haben, heute noch gerechtfertigt werden kann. Diese Blickrichtung ermöglicht – so das Ergebnis – Gemeinschaft der Kirchen auch bei noch verbleibenden Lehrgegensätzen, da diese samt und sonders von einer solchen Art sind, daß sie allein die Last der Kirchenspaltung nicht zu tragen und zu rechtfertigen vermögen. Bei allen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts konnte die Studie fest-

stellen, „daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“<sup>15</sup>. Darüber hinaus kommt sie zu dem Ergebnis, daß dies vielfältig schon damals der Fall war. Mit den Worten der Studie: *„Heute läßt sich feststellen: Die weitgehende Übereinstimmung in der Auslegung der Heiligen Schrift, eine klarere Einsicht in die geschichtliche Bedingtheit überlieferter Lehrformulierungen und der neue Geist des ökumenischen Dialogs im Bewußtsein der Verbundenheit der Christen verschiedener konfessioneller Traditionen durch den Glauben an den einen Herrn haben entscheidend dazu beigetragen, nicht nur im fundamentalen Bekenntnis zu dem einen Herrn Jesus Christus, sondern auch in zentralen Themen christlicher Lehre ein hohes Maß an gegenseitiger Verständigung zu erreichen. Bei einer Reihe von Verwerfungsaussagen des 16. Jahrhunderts müssen wir heute sagen, daß sie auf Mißverständnissen der Gegenposition beruhen. Andere zielten auf kirchlich nicht verbindliche Extrempositionen. Wieder andere treffen den heutigen Partner nicht mehr. Bei wieder anderen haben neue Sacheinsichten zu einem hohen Maß an Verständigung geführt. Bei einigen Verwerfungsaussagen allerdings läßt sich auch heute noch kein ausreichender Konsens feststellen. Doch ist zu fragen, ob sie allein die Aufrechterhaltung der Kirchentrennung angesichts des veränderten Verhältnisses der Kirchen und ihrer Glieder zueinander rechtfertigen können. ... Sie behalten die Bedeutung von heilsamen Warnungen sowohl für die Angehörigen derjenigen Kirchen, innerhalb deren sie ursprünglich formuliert worden sind, als auch für die Angehörigen des jeweils anderen christlichen Bekenntnisses.“*<sup>16</sup> In den Ursprungskirchen, so das Dokument zu den Lehrverurteilungen, warnen sie davor, nicht hinter die Klarstellungen des 16. Jahrhunderts zurückzufallen; die Angehörigen des jeweils anderen Bekenntnisses werden mit den Verwerfungen gewarnt, die eigene Überlieferung so zu verstehen, daß die heute überwindbar gewordenen Gegensätze nicht erneut aufbrechen und die Verwerfungen neue Aktualität gewinnen.<sup>17</sup>

Dennoch ist die Perspektive: „zu prüfen, ob die Trennung heute noch gerechtfertigt werden kann“, *nicht die einzige Perspektive* von LV. Die Studie verweist nämlich ausdrücklich darauf, „daß auf dem Weg zur vollen Einheit noch weitergehende Verständigungen über den positiven Inhalt der Lehre nötig sind.“<sup>18</sup> Ausdrücklich knüpft das Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ an die Dokumente der Konsensökumene an, namentlich an die Lima-Dokumente, an die Dokumente der gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, an die römisch-katholischen und reformierten Dialogdokumente und an die Doku-

mente des römisch-katholischen und anglikanischen Dialogs. Die Studie sagt: „Die Ausführungen über die Verwerfungsaussagen, die zwischen den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen einerseits und der römisch-katholischen Kirche andererseits stehen, wollen die Reichweite der bereits in diesen Dialogergebnissen formulierten Gemeinsamkeiten und Konvergenzen des Glaubensverständnisses im Hinblick auf die bisher die Kirchen noch trennenden Verwerfungssätze feststellen. Nur insoweit es zu diesem Zweck erforderlich ist, kommt das in den Dokumenten des ökumenischen Dialogs bisher erreichte gemeinsame Sachverständnis auch ausdrücklich zur Sprache.“<sup>19</sup> Hier schließt sich insofern der Kreis, als die Lehrverurteilungsstudie sich trotz anderer Blickrichtung ausdrücklich der Konsensökumene beigesellt. Das mindert die Kraft der Argumente derjenigen, die auf das gegenüber der Konsensökumene gänzlich andere ökumenische Verfahren der Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ hinweisen und meinen, dieses Verfahren sei ökumenisch erfolgversprechender als dasjenige der Lehrkonsensökumene.

### III. Methodologische und sachliche Fragen

Bei allen Unterschieden in Blickrichtung und Zielsetzung, die die Konsensökumene und die Lehrverurteilungsstudie auszeichnen, haben sie aber *grundlegende Gemeinsamkeiten*, die von mir im folgenden befragt werden. Es fällt auf, daß sowohl in den Dokumenten der Lehrkonsensökumene wie in dem Dokument LV der Gegenstand des theologischen Diskurses „die kirchliche Lehre“ ist, von der gesagt wird, sie sei gemeinsam zu bekennen, damit die Grundlage für die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft gegeben ist. Im Fall der Lehrkonsensökumene wird der positiv formulierte Konsens in ehemals strittigen Lehren und in nicht akzeptierten neuen Lehren angezielt, im Fall von „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ wird danach gefragt, ob die Lehrverwerfungen des 16. Jahrhunderts noch den heutigen ökumenischen Partner in seinem gegenwärtigen Glauben und Bekennen treffen. Aber auch LV fordert darüber hinaus weitergehende Lehrkonsense. Was in beiden Blickrichtungen fehlt, *sind eindeutige und klare Angaben in dem aller kirchlichen Lehre vorausliegenden Grundsätzlichen*. In der Reformation sind nämlich über den Weg der Kritik an damals bedeutsamer bzw. verbreiteter kirchlicher Praxis einschließlich der sie legitimierenden Lehren bzw. Teillehren Grundsatzfragen aufgebrochen und durch sie entschieden worden, die auch heute noch auf eine eindeutige Antwort seitens der römisch-katholischen Kirche warten. Dazu zählen 1. die

Priorität und Autorität der Heiligen Schrift als Wort Gottes gegenüber dem kirchlichen Lehramt und gegenüber der kirchlichen Lehrtradition: 2. die von seiten des Menschen und damit der Kirche nicht zu übersteigende unüberbrückbare Differenz zwischen Gott und seinem Geschöpf Kirche; 3. die Ablehnung einer heilsmittlerischen Funktion der Kirche zwischen Gott und dem einzelnen und die Betonung der reinen Instrumentalität der Kirche in der Bezeugung der Bedingungslosigkeit des Heilsempfangs im Glauben des einzelnen Christen; 4. Die Heilige Schrift kann nur in dem Geist ausgelegt werden, in dem sie verfaßt wurde. Selbstausslegung der Heiligen Schrift und Auslegung im Heiligen Geist sind dasselbe, kirchliches Lehren kann nur insofern Verbindlichkeit beanspruchen, als es diesen Geist zur Stärkung des Glaubens des einzelnen bezeugt, und ist immer wieder daran zu messen. Die Antwort der Reformation ist also eindeutig: kirchliche Lehrtradition ist zu messen am Zeugnis der Heiligen Schrift. Die Heilige Schrift ist nicht mit den Augen der kirchlichen Lehrentwicklung zu lesen, sondern umgekehrt: kirchliche Lehrentwicklung ist mit den Augen der Heiligen Schrift zu lesen und nur insoweit festzuhalten, als sie mit deren Zeugnis sachlich übereinstimmt. Wo sie nicht übereinstimmt, ist die Lehre zu korrigieren, und nicht durch dogmatische Schriftlektüre Eisegese statt allseits geforderte Exegese zu betreiben.<sup>20</sup> Kirche ist Geschöpf Gottes und bleibt dies; sie hat die Heilsbotschaft weiterzugeben; sie bleibt in doppelter Hinsicht reines Instrument<sup>21</sup>: von Gott in Dienst genommen für die Weitergabe seiner Botschaft hat sie dem Glauben des einzelnen zu dienen. Sie kann sich nicht in das Gottesverhältnis des einzelnen mittlerisch „dazwischenschieben“; der Glaube des einzelnen erstreckt sich unmittelbar auf Gott selbst; der Heilsempfang ist an keinerlei Bedingungen oder zu erbringende Vorleistungen geknüpft. Der Garant dafür, daß die Kirche in der Wahrheit bleibt, ist der Heilige Geist, nicht die menschliche Institution eines kirchlichen Lehramtes; er ist der Autor der Heiligen Schrift, die nur in dem Geist gelesen werden kann, in dem sie verfaßt wurde. Daher ist die Selbstausslegung der Heiligen Schrift Auslegung im Heiligen Geist; mit diesem Geist sind alle in der Taufe ausgestattet worden, nicht nur das kirchliche Lehramt, dem hier keinerlei, nur ihm zugängliche Sondereinsichten zur Verfügung stehen.

Die historisch-kritische Bibelwissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts hat die theologische Grundentscheidung der Reformation nicht hinfällig gemacht, sondern sie präzisieren helfen. Sie hat uns sehen gelehrt, daß natürlich auch die Heilige Schrift menschliches Zeugnis von Gottes Heilshandeln ist; als Ursprungszeugnis aber haben wir kein anderes und deshalb hat – theologisch gesprochen – der Heilige Geist in der Kanonbildung die

Kirche in die Pflicht genommen, dieses Zeugnis weiterzugeben. Daß dieses *eine* Zeugnis als Zeugnis in pluraler Gestalt möglich ist, zeigt eben die Heilige Schrift. Darüber hinaus hat die historische Wissenschaft so viele Einsichten in die Entstehungsgeschichten christlicher Lehre ans Licht gebracht, daß auch von dieser Perspektive her gesehen genügend Wissen über die vielfältigen Bedingtheiten wichtiger Lehren vorhanden ist. Schließlich hat die historische Wissenschaft uns sehen gelehrt, daß manche Lehre, auch wenn man den biblischen Gesamtzusammenhang berücksichtigt, Eisegeese in die Heilige Schrift und nicht ihre geforderte Exegese ist. Man kann es drehen und wenden, wie man will, aber weder die Arche Noahs, noch Noah selbst als Gubernator dieser Arche noch die Gestalt des Petrus gibt irgendetwas her für den päpstlichen Jurisdiktionsprimat. Nimmt man das Genannte zusammen, dann kann es nur *eine ökumenische Konsequenz* geben: vordringlich ist weder ein ökumenischer Konsens über den verpflichtenden Charakter kirchlicher Lehre noch ein Konsens in den Einzellehren, es bedarf vielmehr notwendig und vordringlich eines *Grundkonsenses über den Stellenwert aller kirchlichen Lehre, nämlich über ihre Bezogenheit, über ihre Relativität*.<sup>22</sup> Dieser Grundkonsens über kirchliche Lehre ist deshalb erforderlich, weil in der Redeweise von ihrer Verbindlichkeit und Letztverbindlichkeit der Eindruck von ihrer Absolutheit erweckt wird. Absolut und letztverbindlich ist nur Gott selbst, nicht menschlich-kirchliche Lehre über ihn. Kirchliche Lehre ist „bezogen“. Diese Relativität ist in zweifacher Hinsicht gegeben: *sachlich-theologisch* ist die kirchliche Lehre nicht identisch mit Gott selbst und seinem Heilshandeln; zu ihm und seinem Handeln bleibt sie als menschliche Lehre in uneinholbarer Differenz, wenngleich sie sich auf ihn und sein Handeln bezogen weiß. Zum anderen ist kirchliche Lehre – *theologisch-historisch* gesehen – bezogen auf das Ursprungszeugnis der Heiligen Schrift. Wenn die Kirchen in ihren jeweiligen Lehren einen Konsens über diese doppelte Relativität aller kirchlichen Lehre zum Ausdruck bringen können, dann bezeugen sie *auch bei differenten Einzellehren dennoch gemeinsam den sachlichen und historischen Grund ihres Glaubens*; sie bezeugen dann gemeinsam 1. den nicht von ihnen gestifteten, sondern sie in die Pflicht nehmenden Grund und den „Gegenstand“ ihres Glaubens, Gott selbst und sein Heilshandeln, die gleichzeitig der Grund kirchlicher Gemeinschaft sind; und sie bezeugen 2. gemeinsam den einmaligen und daher verpflichtenden historischen Bezugspunkt ihres Lehrens im Zeugnis vom Wort Gottes in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, welches Zeugnis die Kirchen nur lebendig weiterzugeben haben. Wenn diese doppelte Relativität kirchlicher Lehre nicht bezeugt werden kann, dann gibt es

als einzige Alternative zu dieser *theologischen* Sicht kirchlicher Lehre nur die *ekklesiologische*: die Kirche muß sich dann zwingend an die Stelle Gottes setzen. Dann ist es nämlich nicht Gott, der den Glauben und die Gemeinschaft der Kirche und der Kirchen stiftet, sondern die Kirche. Kirche weiß sich dann ferner nicht an das Ursprungszeugnis gebunden, sondern spricht nur ihr eigenes Wort. Erst auf dem Boden der Anerkennung dieser doppelten Relativität kirchlicher Lehre ist auch ein Pluralismus der Lehren der einzelnen Kirchen theologisch legitim, ist Gemeinschaft der Kirchen auch bei Lehrgegensätzen wirklich denkbar. Ökumenisch dringlich sind daher nicht Lehrkonsense und die Prüfungen alter Lehrverwerfungssätze, dringlich und weiterführend wäre ein Konsens über den theologischen Stellenwert aller kirchlichen Lehre in bezug auf deren historisches Ursprungszeugnis und auf deren sachlich-theologischen Bezugspunkt.

Der Glaube der Christen bliebe so gebunden an Gott selbst und an das Ursprungszeugnis seines Heilswortes in der Heiligen Schrift; es könnten auf diese Weise die Versuche unterbleiben, diesen Glauben zu binden an die manchmal doch recht eigenartige Weitergabe der Heilsbotschaft in der Lehre mancher Kirchen. Der Glaube könnte viel gelassener mit Lehrverwerfungen umgehen, weil auch diese Verwerfungen ihrerseits diese doppelte Relativität kirchlicher Lehre bezeugen wollten; er könnte ferner viel gelassener mit merkwürdiger Schriftauslegung etwa in der „Immaculata Conceptio“ oder in der „päpstlichen Unfehlbarkeit“ umgehen. Es könnten gelungene und mißlungene Weitergabe des Zeugnisses der Heiligen Schrift festgestellt werden, ohne daß im Falle heute festgestellten Mißlingens den Vorfahren die gute Absicht abgesprochen werden müßte, es sei denn, die mala intentio ist offenkundig gegeben. Mißlungenes könnte auf diese Weise in der Geschichte stehengelassen werden, während man an Gelungenes anknüpfen könnte. Heutige Christen würden wieder frei, ein kritisches Gespräch mit ihren Vorfahren zu führen, um sich ein eigenständiges Urteil über die Vorgänge in der Vergangenheit bilden zu können. Die Vergangenheit bliebe dann nicht mehr eine Fessel, zu der sie durch die Verbindlichkeit *falscher* (Exkommunikation Luthers), *sachlich mißlungener* (z. B. Immaculata Conceptio) oder *zumindest nicht ganz geglückter Entscheidungen* (z. B. viele Verwerfungen Trients) geworden ist, sondern ermunterte ihrerseits zu unbefangener Prüfung der Sachverhalte. Das ökumenische Gespräch wäre befreit von dem Gerangel um formale Verbindlichkeit menschlichen Sprechens; es wäre befreit von den juristischen Querelen, welches Amt und welche Institution in der Kirche was wann wem warum verpflichtend auferlegen darf, weil alles Augenmerk, vom *theologischen* Stellenwert kirchlicher Lehre her

gesehen, von vornherein schon auf die Sache selbst gerichtet wäre, der die jeweilige kirchliche Lehre – ob in gelungener oder nicht gelungener Weise – jedenfalls dienen wollte. Gleichzeitig wäre das ganze Augenmerk darauf gerichtet, nach optimalen Möglichkeiten zu suchen, heute das Glauben stiftende Heilshandeln Gottes lebendig zu bezeugen, sowohl im Binnenraum der christlichen Kirchen wie in der säkularen Öffentlichkeit.

Lehrkonsensökumene und Lehrverwerfungsökumene befinden sich insofern gemeinsam in einem *circulus vitiosus*, als sie Konsens in den kirchlichen Lehren erzielen wollen, ohne den eine Gemeinschaft der Kirchen nicht für möglich gehalten wird, obwohl der theologische Stellenwert aller kirchlichen Lehre in bezug auf Gottes Heilshandeln selbst und in bezug auf dessen historisches Ursprungszeugnis ungeklärt bleibt. Daß bisher noch nicht der Versuch gemacht worden ist, einen Konsens über den theologischen Stellenwert aller kirchlichen Lehre zu formulieren, hängt ganz offensichtlich mit der widersprüchlichen Doppelheit römisch-katholischen Verständnisses kirchlicher Lehre zusammen: *Einerseits* gibt es seit dem Zweiten Vaticanum die reformatorische Traditionslinie der Unterordnung kirchlicher Lehre und des sie formulierenden Lehramtes unter die Heilige Schrift mit dem Spitzensatz: „Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm“<sup>23</sup>; „Wie die christliche Religion selbst, so muß auch jede kirchliche Verkündigung sich von der Heiligen Schrift nähren und sich an ihr orientieren“<sup>24</sup>; „... Deshalb sei das Studium des heiligen Buches gleichsam die Seele der heiligen Theologie“<sup>25</sup> ferner sind die Regeln der Schriftauslegung zu würdigen, die das Wort Gottes an den wörtlichen und historischen Schriftsinn binden, die jede Eisegese in die Texte untersagen;<sup>26</sup> schließlich: das Lehramt lehrt nichts, als was überliefert ist, „weil es das Wort Gottes ... voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt“<sup>27</sup>. Ganz davon abgesehen, daß letzteres weder pauschal für die Geschichte noch pauschal für die Gegenwart zutrifft, gibt es *andererseits* im Widerspruch zu dieser reformatorischen Linie ebenso die gegenreformatorische gegenteilige Auffassung; diese gipfelt in dem dieser Traditionslinie entsprechenden Spitzensatz: „Es zeigt sich also, daß die Heilige Überlieferung, die Heilige Schrift und das Lehramt der Kirche gemäß dem weisen Ratschluß Gottes so miteinander verknüpft und einander zugestellt sind, daß keines ohne die anderen besteht.“<sup>28</sup> In diesem Text und in manchen anderen, die gerade im 2. Kapitel von DV sich finden, wird die Gleichrangigkeit von Lehramt, kirchlicher Lehre und Heiliger Schrift betont; von der Heiligen Schrift als kritischem Maßstab des Lehramtes und kirchlicher Lehre findet sich in der gegenreformatorischen Traditionslinie keine Spur mehr. Wegen dieser widersprüchlichen Aussagenreihe

und des damit gegebenen ungeklärten Verständnisses kirchlicher Lehre innerhalb der römisch-katholischen Kirche ist die kirchliche Erfolglosigkeit der Lehrkonsensökumene und der Lehrverwerfungsökumene geradezu vorprogrammiert: Für allgemeine und abstrakte theoretische Erörterungen in ökumenischen Gremien über das Verhältnis von Heiliger Schrift und kirchlicher Lehre werden in aller Regel gerne die Texte zitiert, die von der Heiligen Schrift als Maßstab für Lehre, Verfassung, Verkündigung und Diakonie der Kirche sprechen. In der gesamten Bandbreite der Amtsfrage und bei der Bewertung der römisch-katholischen Dogmen des 19. und 20. Jahrhunderts kommt dagegen ausschließlich die entgegengesetzte Linie zum Tragen, in der von der Gleichrangigkeit von Heiliger Schrift, kirchlicher Lehre und Lehramt gesprochen wird. Diese Linie durchzieht ebenso den gesamten „Katechismus der katholischen Kirche“<sup>29</sup> und sie wird herangezogen, wenn Dokumente ökumenischer Kommissionen mit päpstlicher Billigung von der Glaubenskongregation beurteilt werden (vgl. deren Urteil über die anglikanisch/römisch-katholischen Gespräche sowie die harsche römisch-katholische Reaktion auf die Einführung der Frauenordination in der anglikanischen Kirche<sup>30</sup>). Dieser schon im Binnenraum der römisch-katholischen Kirche gegebene unerträgliche Zustand widersprüchlicher Sichtweisen des theologischen Stellenwertes kirchlicher Lehre wird nicht erträglicher durch seine Verlängerung in ökumenische Dokumente, die problemlos Formulierungen wie „nach katholischem Verständnis gibt es, ist es ... usw.“ in die Texte mitaufnehmen, ohne sie dem Urteil des Gesamtzusammenhangs<sup>31</sup> der Heiligen Schrift ausgesetzt zu haben. Es zeigt, wie notwendig ein Konsens über den theologischen Stellenwert kirchlicher Lehre in Hinsicht auf deren doppelte Relativität, wie angedeutet, heute ist. Dieser allein ermöglicht auch Revisionen und Korrekturen dessen, was ganz einfach mißlungen ist und dem sachlich nicht zugestimmt werden kann; so wie heute der Ablehnung der Frauenordination nicht zugestimmt werden kann, so kann auch im nachhinein aus falschem Respekt vor dem Lehramt und seinen verbindlichen Entscheidungen der Exkommunikation Luthers und der Verwerfung von isolierten Sätzen aus seinen Werken nicht zugestimmt werden. Ohne die Lehre von der doppelten Relativität der Lehre wird sie selbst und die sie formulierende Instanz zu hoch gehandelt, die – ungebändigt – dann zum kirchlichen Lehrterror in Einzelfragen gegenüber dem einzelnen Christen wie an der Gemeinschaft der Christen notwendigerweise werden muß.

Neben dem Problemkreis „des Stellenwertes kirchlicher Lehre“ muß noch ein *zweiter Problemkreis* angesprochen werden, der weder in der Lehrkonsensökumene noch in der Lehrverwerfungsökumene dezidiert eine Rolle

spielt, aber eine solche spielen sollte. In den christlichen Kirchen sind die *altkirchlichen Glaubensbekenntnisse* gemeinsam in Gebrauch.<sup>32</sup> Diese können nicht unterschiedlich verstanden werden, weil über den historischen Sinngehalt alleine die historische Wissenschaft Auskunft geben kann. In ihnen befindet sich das Bekenntnis zur Katholizität<sup>33</sup> der Kirche, die dadurch gegeben ist, daß die (selbständigen) Kirchen „in Gemeinschaft“ leben. In dieser Kirche wird – so Chalkedon – die „katholike pistis“ geglaubt. *Katholisch* heißt hier wie auch sonst weder „vollinhaltlich“ noch „allumfassend“ (dieses lehrt der neue römische Katechismus und zieht daraus seine Folgerungen), sondern „allgemein“ im Unterschied zu partikular, regional oder lokal. Nur *der* Glaube ist katholisch, der von allen geglaubt wird. Der Glaube, der nicht von allen geglaubt wird, ist auch kein katholischer Glaube, sondern eine regionale oder lokale Glaubensweise. Regionale Glaubensweisen können nun durchaus mit dem katholischen Glauben, der von allen geglaubt wird, zusammenbestehen, wenn diese regionale Glaubensweise sich auf den Glauben, den alle glauben, bezogen weiß. Schwierig wird es nur dann, wenn regionale Glaubensweisen oder das lokale Sondergut als von allen zu bekennen ausgegeben wird. Daß dies vor dem II. Vaticanum generelle Linie Roms war, ist nur zu erklären auf dem Hintergrund der politischen Rolle Roms, in welche die deutschen Kaiser im Mittelalter die Stadt und deren Bischof drängten und so für ihre politischen Zwecke gebrauchen konnten. Daß die römischen Bischöfe daran auch Gefallen fanden und die eigenständigen Kirchen innerhalb des westlichen Patriarchats im Verlaufe der Jahrhunderte immer mehr entmündigten und gewissermaßen zum Verschwinden brachten, ist kein Ruhmesblatt des westkirchlichen Patriarchats. Das II. Vaticanum hat hier einige *Korrekturen in der neuen Betonung der Bedeutung der Ortskirchen* vorgenommen, mit denen bisher noch nicht – bezogen auf unseren Problemkreis – gewuchert wird.<sup>34</sup> Die ganze ökumenische Debatte könnte entschärft werden, wenn unterschieden würde zwischen dem Glauben, den alle bekennen, und dem lokalen oder regionalen Partikularglauben. Jede Redeweise vom „Spezifisch Katholischen“ würde sich auf diese Weise von selbst verabschieden, weil das Reden vom „Spezifisch Allgemeinen“ wirklich keinen Sinn macht. Römisches Sondergut müßte dann auch nicht in Konsentexten verhandelt werden, weil es als Sondergut schon von sich aus bezogen wäre auf den katholischen, den allgemeinen Glauben, den alle glauben. Hier liegen Gesichtspunkte bereit, die im Anschluß an altkirchliche Lebensverhältnisse in modifizierter Weise auf unsere gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse übertragen und ökumenisch fruchtbar gemacht werden können, was bisher nicht wirklich geschehen ist.

Und noch einen *letzten Problemkreis* möchte ich ansprechen. In ihm geht es um die *Relevanz wissenschaftlicher Einsichten in ihrer Bedeutung für das Verständnis des Glaubens*, insbesondere – im Zusammenhang des hier behandelten Themas – um die Einsichten der philologischen und historischen Wissenschaften.<sup>35</sup> Diese haben uns die Bandbreite der Heiligen Schrift erschlossen; sie haben uns gründliche Kenntnisse in die Mannigfaltigkeit und Pluralität der Dogmengeschichte, der kirchlichen Lehren, der Liturgien, der Taufordnungen, der Gestalten der Abendmahlsfeier, der kirchlichen Verfassungen und der kirchlichen Ämter sowie der „*koinonia ton ekklesion*“, der *communio ecclesiarum* geliefert, die es den Kirchen einfach machen könnten, heute ihre Gemeinschaft untereinander zu verwirklichen, leichter jedenfalls als früher, als alle diese Einsichten nicht zur Verfügung standen. Was sich auf dem Boden historischer Einsichten nicht halten läßt, muß eben preisgegeben werden, Lehre hin, Lehre her. Es kann nicht etwas im Dogma oder in der Lehre als historisch behauptet werden, was sich historisch nicht halten läßt oder sich in der Geschichte ganz anders darstellt. Es ist zwar richtig, daß der Glaube Berge versetzen kann; aber er kann nicht einfach historische Fakten erfinden, wie das etwa Kardinal Ratzinger in seinem Schreiben „*Einige Aspekte zur Kirche als Communio*“ in der Erfindung des altkirchlichen und auf Rom bezogenen „*petrinischen Prinzips*“ getan hat, in welchem er die Grundlage der *communio ecclesiarum* in der gesamten Alten Kirche gegeben sieht.<sup>36</sup> Wie dogmatische Schriftlektüre nicht hingenommen werden kann, so kann auch eine dogmatische Geschichtsschreibung nicht akzeptiert werden. Maß muß von ökumenischen Dokumenten erwarten können, daß in ihnen Sätze keine Aufnahme finden, die nach dem Muster gebildet sind: „*während die einen dieses lehren, lehren die anderen aber folgendes*“, wenn dasjenige, was die einen oder die anderen lehren, insofern in diesen Lehren historische Behauptungen aufgestellt werden, nicht zutrifft. Das nicht Zutreffende, auch wenn es gelehrt wird, darf keine Aufnahme in ökumenische Dokumente finden. Insofern ist „*die Lehre*“ nicht einfach „*die Wahrheit*“, sondern es ist zu prüfen, ob sie die Wahrheit ist. Diese Prüfung kann aber nicht im Rekurs auf die Lehre gelingen, deren Wahrheit gerade geprüft werden soll.

Die von mir versuchte dreifache Eingrenzung der kirchlichen Lehre und der sie formulierenden Instanzen in den Überlegungen zur Relativität kirchlicher Lehre, in den Überlegungen zur Katholizität und zur Regionalität kirchlicher Lehre und in den Überlegungen zur wissenschaftlichen Redlichkeit in dem, was überlieferte Lehren behaupten, könnte die Ausweglosigkeit beenden helfen, zu der ganz bestimmte Lehren führen und gerade dadurch

ihren „Terror“ gegen den Glauben des einzelnen wie auch gegen die Wiederherstellung der Gemeinschaft der Kirchen ausüben. In der Amtsfrage (einschließlich der Frage der Öffnung sämtlicher kirchlicher Ämter auch für die Frauen) ist dieser Terror offensichtlich. Er muß als solcher benannt werden und darf auch in ökumenischen Dokumenten nicht einfach verschwiegen werden. Wenn die Lehre zu einer Waffe geworden ist, die verhindern will, daß Christen miteinander in Gemeinschaft leben, dann sind nicht diese Christen in die Schranken zu weisen, sondern die Lehren. Eine Erörterung der hier angesprochenen grundlegenden Gesichtspunkte und der aus ihnen sich ergebenden ökumenischen Klarheit und Eindeutigkeit vermissen ich sowohl in den Dokumenten der Lehrkonsense und Lehrkonvergenzen wie auch in dem diese ergänzenden Projekt „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“. Eindeutigkeit und Klarheit ist weder in „Kirche und Rechtfertigung“ in den Passagen über das kirchliche Amt, über die verpflichtende Lehre und über das Kirchenrecht<sup>37</sup> noch in dem Einleitungskapitel von LV gegeben, in welchem sich einige Sätze zu dem Verhältnis von Heiliger Schrift und kirchlicher Lehrüberlieferung finden. Natürlich wünscht man jedem ökumenisch-theologischen Bemühen den kirchenpolitischen Durchbruch. Aber ob sich die vielen Ergebnisse nicht doch wieder im Stolperdraht weniger, aber entscheidend wichtiger und bis jetzt nicht geklärter Grundsatzfragen verheddern, vermag niemand zu sagen. Es kann jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß sie dieses tun.<sup>38</sup>

Jeder aber kann feststellen, daß die nicht eingelöste Wiederherstellung der Gemeinschaft selbständiger Kirchen der Mentalität des Konfessionalismus Vorschub leistet, die als solche jedenfalls auf Trennung und Ausschluß und nicht auf Versöhnung und Gemeinschaft aus ist. In dieser ihrer Eigenschaft gerät diese Mentalität aufgrund ihrer gesamten inneren Ausrichtung strukturell in die Nähe von Nationalismus, Ethnizismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und deren gesellschaftlichen und politischen Folgen, die die Völker und die Gesellschaften Europas so schwer belastet haben und noch belasten. Um so wichtiger ist das Friedenszeugnis der Christen und der Kirchen; es besteht nicht nur in *Zeichen* des Friedens, sondern im *verwirklichten* Frieden, den die Kirchen bis heute den europäischen Gesellschaften schuldig geblieben sind.

- <sup>1</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden *J. Brosseder / H.-G. Link (Hg.)*, *Gemeinschaft der Kirchen – Traum oder Wirklichkeit?* Zürich – Neukirchen-Vluyn 1993, 7–15; ferner *J. Brosseder*, *Strittige Sachfragen und das Gespräch der Religionen*, in: *Francis X. D'SA / Rogge Mesquita (Hg.)*, *Hermeneutics of Encounter*, Wien 1994, 21–33, vor allem 21ff.
- <sup>2</sup> *R. Frieling*, *Der Weg des ökumenischen Gedankens*, Göttingen 1992; *W. Lienemann*, *Partikularkirchen und ökumenische Bewegung*, in: *Das Recht der Kirche*, Bd. II, Gütersloh 1995, 318–376.
- <sup>3</sup> *W. Lohff (Hg.)*, *Die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa: Leuenberger Konkordie*, Frankfurt/M. 1985.
- <sup>4</sup> Siehe *Eucharistische Gastfreundschaft. Ökumenische Dokumente*, hg. v. *R. Mumm* unter Mitarbeit v. *M. Lienhard*, Kassel 1974, 109–131.
- <sup>5</sup> *Ökumenismusdekret „Unitatis Redintegratio“ (= UR)*, Nr. 15.
- <sup>6</sup> *Dokumente wachsender Übereinstimmung*, Bd. I. 1931–1982, hg. v. *H. Meyer* u. a., Paderborn – Frankfurt/M. 1983 (= DWÜ I), S. 523. – *Dokumente wachsender Übereinstimmung*, Bd. II. 1982–1990, hg. u. eingel. v. *H. Meyer* u. a., Frankfurt/M. 1992 (DWÜ II).
- <sup>7</sup> *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?* Bd. I: *Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute*, hg. v. *K. Lehmann/W. Pannenberg*, Freiburg – Göttingen 1986 (= LV I); Bd. II: *Materialien zu den Lehrverurteilungen und zur Theologie der Rechtfertigung*, hg. v. *K. Lehmann*, Freiburg – Göttingen 1989 (= LV II); Bd. III: *Materialien zur Lehre von den Sakramenten und vom kirchlichen Amt*, hg. v. *W. Pannenberg*, Freiburg – Göttingen 1990 (= LV III); Bd. IV: *Antworten auf kirchliche Stellungnahmen*, hg. v. *W. Pannenberg / Th. Schneider*, Göttingen – Freiburg 1994 (= LV IV). – *Lehrverurteilungen im Gespräch. Die ersten offiziellen Stellungnahmen aus den evangelischen Kirchen in Deutschland*, hg. v. der *Arnoldshainer Konferenz (AKf)*, dem Kirchenamt der EKD und dem Lutherischen Kirchenamt der VELKD, Göttingen 1993 (= LVG); *Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“*, in: *Die Deutschen Bischöfe*, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, (= LV-DBK). Ferner: *R. Frieling / W. Schöpsdau*, *Lehrverurteilungen damals und heute*, Göttingen 1987. *D. Lange (Hg.)*, *Überholte Verurteilungen? Die Gegensätze in der Lehre von Rechtfertigung, Abendmahl und Amt zwischen dem Konzil von Trient und der Reformation – damals und heute*, Göttingen 1991; *J. Baur*, *Einig in Sachen Rechtfertigung?*, Tübingen 1989; *U. Kühn / O. H. Pesch*, *Rechtfertigung im Disput. Eine freundliche Antwort an Jörg Baur*, Tübingen 1991; *J. Brosseder*, *Kirchengemeinschaft heute und die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts*, in: *J. Brosseder / H.-G. Link*, *Gemeinschaft der Kirchen – Traum oder Wirklichkeit?* Zürich – Neukirchen-Vluyn 1993, 101–125; *J. Brosseder (Hg.)*, *Von der Verwerfung zur Versöhnung. Zur aktuellen Diskussion um die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts. Mit Beiträgen v. J. Brosseder, E. Herms, P. Neuner u. W. Pannenberg*, Neukirchen-Vluyn – Hamburg 1996.
- <sup>8</sup> *Katechismus der Katholischen Kirche*, München u. a. 1993.
- <sup>9</sup> Siehe zum Ganzen ausführlich *E. Geldbach*, *Das Verhältnis der Anglikanischen Gemeinschaft zu Rom*, in: *J. Brosseder / H.-G. Link (Hg.)*, 82–99 (S. Anm. 7); *E. Geldbach*, *Wichtige Unterschiede bleiben. Rom antwortet auf den anglikanisch/römisch-katholischen Abschlußbericht*, in: *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts* 43 (1992) 72–74; *P. Neuner*, *Vor dem Ende der Konsensökumene? Zur Rezeption der Studie über die Lehrverwerfungen*, in: *J. Brosseder (Hg.)*, *Von der Verwerfung zur Versöhnung*, 51–79, hier S. 61.
- <sup>10</sup> Vgl. *P. Neuner*, ebd., vor allem S. 60.
- <sup>11</sup> *Trotz der generellen positiven Würdigung der multilateralen und bilateralen ökumenischen Dialoge in „Ut unum sint“ (Nr. 69) werden die Ergebnisse der ökumenischen Dialoge nur als „vielversprechendes ... positives Wegstück“ (Nr. 77) betrachtet. Deshalb werden in*

Nr. 79 noch einmal sämtliche wichtigen kontroversen Themen genannt, die im Dialog „vertieft werden müssen, um zu einer echten Übereinstimmung im Glauben zu gelangen“. Daß selbst die schon erreichten Konsense immer noch nicht als „echte Übereinstimmung im Glauben“ gewertet werden, macht vollends ratlos. Was soll denn noch erreicht werden? Im übrigen werden die auf das Amt der Kirche und auf das Papsttum bezogenen Themen (Nr. 79; Nr. 88–97) sowohl in suggestiver Benennung der Themen und in einer solchen dezidierten römischen Fassung vorgetragen, daß offenkundig erst dann ein Dialog als gelungen und als „echte Übereinstimmung im Glauben“ betrachtet wird, wenn alle anderen Kirchen diese Themen in der römischen Fassung sich angeeignet haben. Dazu aber bedarf es keines Dialogs.

<sup>12</sup> P. Neuner, S. 61 (s. Anm. 7).

<sup>13</sup> P. Neuner, ebd., 67.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> LV I (s. Anm. 7), S. 195; vgl. S. 27.

<sup>16</sup> LV I (s. Anm. 7) S. 32.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> LV I (s. Anm. 7), S. 33.

<sup>19</sup> LV I (s. Anm. 7), S. 28.

<sup>20</sup> Vgl. A. Grillmeier, in: Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum“. Kommentar zum III. Kapitel (LThK – Ergänzungsband I, <sup>2</sup>1967, 551).

<sup>21</sup> Lumen Gentium, Nr. 1. O. H. Pesch, Gerechtfertigt aus Glauben. Luthers Frage an die Kirche, Freiburg – Basel – Wien 1982, S. 83; J. Brosseder, Konsens im Rechtfertigungsglauben ohne Konsens im Kirchenverständnis?, in: H. Häring / K.-J. Kuschel (Hg.), Hans Küng. Neue Horizonte des Glaubens und Denkens, München – Zürich 1993, 344–363, hier 353 ff.

<sup>22</sup> Vgl. im einzelnen und zum folgenden E. Herms, Lehrkonsens und Kirchengemeinschaft, in: J. Brosseder (Hg.), Von der Verwerfung zur Versöhnung (s. Anm. 7), S. 81–110.

<sup>23</sup> II. Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum“ (s. Anm. 21), Nr. 10.

<sup>24</sup> Dei Verbum, Nr. 21.

<sup>25</sup> Dei Verbum, Nr. 24.

<sup>26</sup> Dei Verbum, Nr. 12.

<sup>27</sup> Dei Verbum, Nr. 10.

<sup>28</sup> Ebenso Dei Verbum, Nr. 10.

<sup>29</sup> S. Anm. 8.

<sup>30</sup> Siehe die Studien von E. Geldbach und P. Neuner und die in ihnen bearbeiteten Quellen in Anm. 9.

<sup>31</sup> Vgl. LV I (s. Anm. 7), S. 30.

<sup>32</sup> Zur ökumenischen Bedeutung dieses Sachverhalts siehe H. Fries / K. Rahner, Einigung der Kirchen – reale Möglichkeit, Freiburg – Basel – Wien 1983, vor allem S. 23–34.

<sup>33</sup> Zum Begriff und zur Bedeutung von Katholizität siehe J. Brosseder, Ökumenische Katholizität, in: ÖR 41 (1992) 24–39. Zum Katholizitätsverständnis in der ökumenischer Bewegung siehe Sektion I „Der Heilige Geist und die Katholizität der Kirche“ in: N. Goodall / W. Müller-Römheld (Hg.), Bericht aus Uppsala 1968, Genf 1968 sowie den einführenden Kommentar von L. Vischer, in: Uppsala 1968, Zürich 1968, 10–15.

<sup>34</sup> Die Aufnahme des altkirchlichen Gedankens von Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Kirchen ist vom II. Vatikanischen Konzil wieder aufgegriffen worden: siehe Dekret über die Katholischen Ostkirchen „Orientalium Ecclesiarum“, Nr. 11, siehe Nr. 5–11; dazu auch W. Sanders (Hg.), Bischofsamt – Amt der Einheit, München 1983, 133–136 (= Studie in der Theologischen Kommission der ACK Hamburg).

<sup>35</sup> Siehe ausführlich E. Schlink, Nach dem Konzil, Hamburg – München 1966, vor allem 92–100.

- <sup>36</sup> *Kongregation für die Glaubenslehre*, Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als *Communio* (1992), vor allem Nr. 8, Nr. 9, Nr. 11–14, Nr. 17. Eine überzeugende, grundlegende Kritik siehe bei *H. Vorster*, Geht es wirklich nur so? – Die Glaubenskongregation zur Kirche als *Communio*, in: *ÖR* 41 (1992) 464–475 sowie die „Nachbemerkungen zum Beitrag von Hans Vorster“ von *O. H. Pesch / Th. Schneider / L. Ullrich*, ebd., 475–478, die mit Kritik ebenso nicht sparen.
- <sup>37</sup> *Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission*, Kirche und Rechtfertigung. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 107, Paderborn – Frankfurt/M. 1994, Nr. 192, 193, 194 (Problem: „geschichtliches Werden der dann bleibenden Gestalt des ordinationsgebundenen Amtes“), 195 (Problem: LG 28,1 wird hier wider besseres Wissen von DS 1776 her verstanden, anstatt, wie es richtig ist, umgekehrt, so daß die historische Sukzession im Bischofsamt, dieses selbst sowie die Dreigliedrigkeit des Amtes als „Kriterium der Kontinuität der Überlieferung“ bezeichnet werden), 196 (Problem: Bischofsamt in historischer Sukzession wesentlich für Kirche als Kirche!); 164 (Problem: Dogmen als inkarnatorisch und das Eschaton antizipierend gedeutet!) sowie ungelöste Fragen in Nr. 219, 220, 222, 235, 236, 240. Die in den zuvor genannten Punkten angedeuteten Problemkreise stehen jedenfalls dann im Widerspruch zum Rechtfertigungsartikel, wenn sie zur Bedingung für die Wiederaufnahme kirchlicher Gemeinschaft werden und diese Sicht der Dinge von allen Christen geteilt werden muß. Das Thema „Rechtfertigung und Kirche“ ist also in entscheidenden Punkten von grundlegenden Einsichten von LV I her zu korrigieren: „Die Rechtfertigungslehre wird damit ... zum kritischen Maßstab für die Kirche, an dem sich jederzeit überprüfen lassen muß, ob ihre Verkündigung und ihre Praxis dem, was ihr von ihrem Herrn vorgegeben ist, entspricht“ (LV I, 75).
- <sup>38</sup> Zu Fragen ökumenischer Methodik siehe grundlegend und ausführlich *E. Geldbach*, Ökumene in Gegensätzen, Göttingen 1987; *J. Brossecker / L. Klein / K. Raiser*, Theologie der Ökumene – Ökumenische Theoriebildung, in: *ÖR* 37 (1988), 205–221 (DÖSTA-Studie); *K. Raiser*, Ökumene im Übergang. Paradigmenwechsel in der ökumenischen Bewegung? München 1989; *D. Ritschl*, Ökumenische Theologie, in: *D. Ritschl / W. Ustorff*, Ökumenische Theologie – Missionswissenschaft, Stuttgart – Berlin – Köln 1994, 7–97. *A. Houtepen* (Hg.), *Ecumenism and Hermeneutics*, Utrecht 1995, vor allem der Beitrag von *A. Houtepen* selbst „*Ecumenism and Hermeneutics*“, ebd., 3–19. *K. Raiser*, Hermeneutik der Einheit, in: *ÖR* 45 (1996), 401–415. Anders *H. Meyer*, Ökumenische Zielvorstellungen, Göttingen 1996.